Gievenbecker Weg

Hensenstraße

Aufgehoben durch B 443

Fl.64

Fl.61

Fl.63

Fl.45

Rudolf-Stefen-Weg

Tennisanlage

Gymnastikwiese Michaelschule

Gievenbecker Weg

Nordhornstraße

Schützenweg

Wasserdrweg

Bessselweg

Ochtrupweg

Rüschhausweg

Erschließungsstraße

Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Münster Nr. 19 vom 19.11.2010:

Hinweis über die Einsichtnahme in die gesetzlichen Grundlagen und sonstigen Vorschriften bei Bebauungsplänen

Zu allen rechtskräftigen Bebauungsplänen der Stadt Münster wird der folgende Hinweis gegeben:

„Die der Planung zugrundeliegenden Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse und DIN-Vorschriften) können während der Dienststunden bei der Stadt Münster, im Kundenzentrum Planen Bauen Umwelt im Erdgeschoss des Stadthauses 3, Albersloher Weg 33, eingesehen werden."

Dieser Hinweis wird in den jeweiligen Bebauungsplan aufgenommen.

Münster, den 12. November 2010
Der Oberbürgermeister
Markus Lewe

Textliche Festsetzungen gemäß § 9 BauGB

1. Auf den Gemeinbedarfsgrundstücken Schule und Kindergarten ist das jeweils als Höchstgrenze festgesetzte Geschoß nur im ausgebauten Dachgeschoß als Vollgeschoß im Sinne des § 2 (5) BauO NW zulässig, wenn die festgesetzte Geschoßflächenzahl nicht überschritten wird (§ 17 (5) BauNVO).

2. Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO sind - soweit es sich um Gebäude handelt - außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen nicht zulässig. Das gilt nicht für Garagen und Stellplätze, sofern sie von öffentlichen Flächen einen Abstand von mind. 4,5 m einhalten (§ 23 (5) BauNVO).

3. Stellplätze sind mit mindestens einem hochstämmigen Baum pro vier Stellplätze in einer flächendeckenden Anordnung zu begrünen (§ 9 (1) 25 a BauGB).

   Alle Wegeflächen und Stellplätze sind mit wasserdurchlässigen Oberflächen herzustellen (§ 9 (1) 20 BauGB).

Textliche Festsetzungen gemäß § 81 BauONW

1. Neigungsdächer sind in einem Steinmaterial rot bis rotbrauner Färbung, wie auch als Grasdächer zulässig. Holzschindeln sind als Ausnahme zulässig, wenn über vieleckigen Grundrissen und bei gekrümmten Dachflächen die Verwendung von sechseckigen Dachziegeln nicht möglich ist.

~~1. Neigungsdächer sind nur in einem Steinmaterial rot bis rotbrauner Färbung zulässig.~~

2. Die Außenwandflächen aller Gebäude sind auf mind. 2/3 Anteil der geschlossenen Wandfläche mit einem rot bis rotbraunen Steinmaterial zu verblenden.

3. Änderungen des Farbtons oder des Materials der Außenwandflächen können - im jeweiligen Nutzungsbereich einheitlich - als Ausnahme in Abstimmung mit der Verwaltung zugelassen werden, wenn sich die beantragte Änderung dem Ziel einer landschaftstypischen Gestaltung unterordnet.

4. Außerhalb der Wohnbauflächen sind zur Sicherung von Grundstücken Zäune nur in grüner bis brauner Farbgebung bis max. 2,2 m Höhe sowie in gestalterisch deutlich gliedernd wirksamen Einheiten bis zu 5,0 m Länge zulässig.

   Wo diese Zäune aus Sicherheitsgründen errichtet werden sollen, sind sie mit einem Mindestabstand von 1,5 m von den Grenzen zu öffentlichen Verkehrs- und Grünflächen sowie zu Flächen für die Landwirtschaft zu errichten. Die Zwischenräume sind mit heimischen Strauchpflanzen zu begrünen.

5. Im WA-Gebiet sind Garagen nur mit einem Flachdach ohne sichtbare Neigung oder einem Dach in der Neigung des Wohnhausdaches zulässig.

6. Im WA-Gebiet ist als Außenmaterial bei Garagen nur das Material des zugehörigen Hauptgebäudes zulässig.

7. Im WA-Gebiet sind als Abgrenzung der Grundstücke zu öffentlichen und privaten Wegeflächen und untereinander im Vorgartenbereich nur Einfriedigungen bis max.0,6 m Höhe zulässig.

8. Im WA-Gebiet darf die Dachgesims-Oberkante bzw. die Trauf-Linie (Schnittpunkt Außenwand-Außenkante/Sparren-Oberkante) die Höhe von 3,75 m über OK Straßenkrone der Erschließungsstraße nicht überschreiten und muß auf mind. 2/3 der Gebäudetraufseite eingehalten werden.

Aufgrund geltend gemachter Bedenken und Anregungen hat der Rat der Stadt am 06.06.1990 Änderungen beschlossen, wie sie im vorliegenden Plan durch grüne Eintragungen kenntlich gemacht sind.

Münster (Westf), den 19.07. 1990

L.S.

Jörg Twenhöven — Oberbürgermeister
Theo Sträßer — Ratsherr
Kupferschmidt — Schriftführer

Stadt Münster

Gemarkung Münster
Flur 63,64
Maßstab 1:1000

Bebauungsplan Nr. 351

Gievenbeck — Waldorfschule östlich des Besselweges

Zeichenerklärung

Bestandsangaben

- Gemarkungsgrenze
- Flurgrenze
- Flurstücksgrenze
- Topograph. Umrißlinien
- Nutzungsgrenze
- Wohngebäude
- Wirtschaftsgebäude

Nachrichtliche Übernahmen gem. § 9 (6) BauGB

- Grenze des Landschaftsschutzgebietes
- Grenze des gesetzlichen Überschwemmungsgebietes
- Grenze der Wasserschutzzone
- Fläche für Bahnanlagen
- Straßenbegrenzungslinie

Festsetzungen des Bebauungsplanes gem. § 9 BauGB

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches gem. § 9 (7) BauGB

Art und Maß der baulichen Nutzung gem. § 9 (1) 1 BauGB u. §§ 1 (2), 17-21 BauNVO

- WA — Kleinsiedlungsgebiet, reines Wohngebiet, allgemeines Wohngebiet, besonderes Wohngebiet
- Sondergebiet, Mischgebiet, Kerngebiet
- Gewerbegebiet, Industriegebiet
- Füllnote (siehe textliche Festsetzungen)
- 0,4 — Grundflächenzahl
- GR — Geschoßflächenzahl
- Baumassenzahl
- Zahl der Vollgeschosse: II als Höchstgrenze; (I) als Mindest- u. Höchstgrenze zwingend; mit zugelassener Ausnahme (siehe textliche Festsetzungen)
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
- Abgrenzung unterschiedlicher Voll-geschosse

Bauvorschriften gem. § 81 BauONW

- SD — Flachdach, Satteldach
- 30° — Dachneigung
- ND — Neigungsdach

Bauweise, überbaubare Grundstücksfläche gem. § 9 (1) 2 BauGB u. §§ 22 u. 23 BauNVO

- o — offene Bauweise: nur Einzelhäuser zulässig; nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig; nur Doppelhäuser zulässig; nur Hausgruppen zulässig
- geschlossene Bauweise
- nur Gartenhofhäuser zulässig
- abweichende Bauweise (siehe textliche Festsetzungen)
- Baulinie
- Baugrenze
- Geschoßabgrenzung
- Baulinie zugleich Straßenbegrenzungslinie
- Baugrenze zugleich Straßenbegrenzungslinie
- Firstrichtung
- Stellung der baulichen Anlagen

Weitere Festsetzungen

Flächen für den Gemeinbedarf sowie für Sport- u. Spielanlagen gem. § 9 (1) 5 BauGB

- Kindergarten, Schule, Jugendheim
- Altenheim, Kirche, Sportanlage, Spielanlage

Verkehrsflächen gem. § 9 (1) 11 BauGB

- Straßenverkehrsflächen
- Straßenbegrenzungslinie
- Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung
- Parkfläche
- Fußgängerbereich
- Verkehrsgrün
- Ein- und Ausfahrtsverbot

Versorgungsflächen gem. § 9 (1) 12 BauGB

- Elektrizität

Grünflächen gem. § 9 (1) 15 BauGB

- Öffentliche Grünflächen
- Private Grünflächen
- Parkanlage
- Dauerkleingärten
- Sportplatz
- Z — Zubehörgebäude zur privaten Grünfläche
- Friedhof
- Ballspielplatz

Wasserflächen gem. § 9 (1) 16 BauGB

Flächen für die Landwirtschaft und Wald gem. § 9 (1) 18 BauGB

- Fläche für die Landwirtschaft
- Wald

Anpflanzung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen gem. § 9 (1) 25a BauGB

- Pflanzgebot für standortgerechte, heimische Feld- und Flurgehölze
- Einzelbäume

Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern gem. § 9 (1) 25b BauGB

- Sträucher und Hecken
- Einzelbäume

Flächen für Nebenanlagen gem. § 9 (1) 4 BauGB u. §§ 12 u. 14 BauNVO

- St — Stellplatz
- Ga — Garage, Tiefgarage, Spielplatz — Ein- und Ausfahrt

Flächen für Gemeinschaftsanlagen gem. § 9 (1) 22 BauGB

- Gemeinschaftsstellplatz
- Gemeinschaftsgarage, Gemeinschaftstiefgarage, Gemeinschaftsspielplatz — Ein- und Ausfahrt
- Zuordnung der Gemeinschaftsanlagen

- LEITUNGEN — Mit Gehrechten (G) Fahrrechten (F) Leitungsrechten (L) zu belastende Flächen zugunsten der Anlieger (A) der Erschließungsträger (E) der Öffentlichkeit (Ö) gem. § 9 (1) 21 BauGB

- Vorgeschlagene Abgrenzung (z.B. Grundstücke, Stellplätze, Tennisplätze)

Rechtsgrundlagen:
§§ 1, 2, 3, 8 ff Baugesetzbuch (BauGB) vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253), in Verbindung mit den Vorschriften der Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung vom 15.09.1977 (BGBl. I S. 1763), § 81 Bauordnung NW (BauONW) in der Fassung vom 26.06.1984 (GV. NW. S. 419 / SGV. NW. 232) und §§ 4 u. 28 Gemeindeordnung NW in der Fassung vom 13.08.1984 (GV. NW. S.475 / SGV. NW. 2023) mit den dazu erlassenen Änderungen.

Vorstehender Bebauungsplan wurde durch das Vermessungs- und Katasteramt gefertigt. Es wird bescheinigt, daß die Darstellung des gegenwärtigen Zustandes richtig und die Festlegung der städtebaulichen Planung geometrisch eindeutig ist.
Münster, den 07.09.1989
L.S.
Dr. Rokahr
(Dr. Ing. Rokahr)
Ltd. Städt. Vermessungsdirektor

Für die städtebauliche Planung
Münster, den 11.09.1989
Rupprecht (Dipl.-Ing. Rupprecht) Stadtbaurat
L.S.
Karliczek (Dr. Karliczek) Ltd. Städt. Baudirektor

Dieser Plan ist gemäß § 2 (1) BauGB durch Beschluß des Rates der Stadt vom 13.09.1989 aufgestellt worden.
Münster, den 18.10.1989
L.S.
Jörg Twenhöven — Oberbürgermeister
Theo Sträßer — Ratsherr
Kupferschmidt — Schriftführer

Dieser Plan hat gemäß § 3 (2) BauGB in der Zeit vom 02.10. bis 02.11.1989 offengelegen.
Münster, den 07.11.1989
Der Oberstadtdirektor
I.A.
L.S.
Schlüter
(Dipl.-Ing. Schlüter)
Städt. Vermessungsamtsrat
Erneute Offenlegung vom bis

Dieser Plan ist gemäß §§ 2 u. 10 BauGB u. §§ 4 u. 28 der Gemeindeordnung NW durch den Rat der Stadt am 06.06.1990 als Satzung beschlossen worden.
Münster, den 19.07.1990
L.S.
Jörg Twenhöven — Oberbürgermeister
Theo Sträßer — Ratsherr
Kupferschmidt — Schriftführer

Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 12 BauGB mit der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Münster Nr. 15 vom 03.08.1990 in Kraft getreten.
Münster, den 17.08.1990
Der Oberstadtdirektor
I.A.
L.S.
Schlüter
(Dipl.-Ing. Schlüter)
Städt. Vermessungsamtsrat

Nachdruck und Vervielfältigung jeder Art, auch einzelner Teile, sowie die Anfertigung von Vergrößerungen oder Verkleinerungen sind verboten und werden auf Grund des Urheberschutzgesetzes gerichtlich verfolgt.

Plangrundlage Stand:
16.08.89

Druck-Vermessungs-u.Katasteramt